

TOP 1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kirrweiler hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnishaushalt (§ 96 Abs. 4 Nr. 1 GemO i.V.m. § 2 GemHVO). Er beinhaltet alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres. Gegenüber dem kameralen System wird der Ressourcenverbrauch vollständig und periodengerecht erfasst. Dies bedeutet vor allem, dass auch die Abschreibungen berücksichtigt werden ebenso wie erst später zahlungswirksam werdende Belastungen.

Der Finanzhaushalt (§ 96 Abs. 4 Nr. 2 GemO i.V.m. § 3 GemHVO) tritt als ergänzende Komponente neben den Ergebnishaushalt. Er enthält alle voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres. Als Einzahlungen bezeichnet man den Zufluss, als Auszahlungen den Abfluss liquider Mittel.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen des Vorberichtes verwiesen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kirrweiler beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen und Bestandteilen für die Haushaltsjahre 2020/2021 s. Anlage. Von der Verwaltung ist noch abzuklären wie die Ing.-Leistungen der VG.-Verwaltung (Feldweg, Friedhof etc.) im Haushaltsplan abgerechnet werden.

Das Ergebnis ist dem Gemeinderat mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 1 Stimmenthaltungen